
Dienststelle Volksschulbildung

Erläuterungen zu den Disziplinar massnahmen

§ 18 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung, SRL Nr. 405 (VBV)

§ 18 Abs. 1 lit. g VBV

Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out)

Ein Time-out soll dem Lernenden und seiner schulischen Umgebung eine Auszeit ermöglichen. Beim Time-out werden die Jugendlichen vom Stammklassenunterricht vorübergehend ausgeschlossen. Während der Time-out Zeit organisiert die Schule die Betreuung und Beschäftigung der Lernenden.

Der Unterrichtsausschluss bei gleichzeitiger Beschäftigung (neu § 18 Abs. 1 lit. g VBV) ist eine Disziplinar massnahme. Sie soll dem Lernenden eine letzte Gelegenheit vor einem Schulausschluss geben, seine Situation und Einstellung gegenüber der Schule, den Lehrpersonen und Mitschülern zu überdenken.

Die Time-out Massnahme dauert maximal vier Schulwochen pro Schuljahr. Dadurch soll der Wiedereinstieg in die Stammklasse jederzeit und ohne Verlust von Schulstoff möglich sein.

Im Gegensatz zum befristeten Schulausschluss (neu § 18 Abs. 1 lit. h VBV) werden die betroffenen Lernenden beim Time-out zwar vom Stammklassenunterricht nicht aber ganz von der Schule ausgeschlossen. Die Schule bleibt weiterhin für die Jugendlichen verantwortlich. Sie hat die Lernenden entsprechend zu betreuen und beschäftigen.

§ 18 Abs. 1 lit. h VBV

Auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss

Hier zieht sich die Schule zurück und überträgt die Hauptverantwortung für die ausgeschlossenen Jugendlichen den Erziehungsberechtigten.

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes (BGE 129 I 12) hat das schulpflichtige Kind einen verfassungsmässigen Anspruch auf eine angemessene Betreuung und zwar auch dann, wenn es vom Unterricht ausgeschlossen wird. Die Weiterbetreuung ist durch die Erziehungsberechtigten oder durch geeignete Personen oder Institutionen zu gewährleisten.

§ 18 Abs. 3 VBV

Die für den Ausschluss zuständige Schulbehörde hat deshalb abzuklären, ob die Eltern in der Lage sind, eine Betreuung während des Ausschlusses sicherzustellen. Ist dies nicht der Fall, ist die Schulbehörde verpflichtet, die nötigen Massnahmen anzuordnen (vgl. BGE 129 I 12, Erw. 10.5.2; ebenso Plotke S. 413). Deshalb haben die Schulbehörden des Kantons Luzern die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn ein Schulausschluss von mehr als zwei Wochen verfügt wird.

Luzern, Januar 2012